



Wikimedia Deutschland e. V., Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin

Referat II A 2  
Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

27.09.2019

### **Eingabe zum Gesetzesentwurf zu § 201a StGB**

Sehr geehrter Herr Herr Radziwill,  
sehr geehrte Damen und Herren im Referat II A 2,

mit Interesse haben wir den Referentenentwurf Ihres Hauses "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes von Verstorbenen" gelesen.

Die Zielsetzung begrüßen wir grundsätzlich. Die Anfertigung grob anstößiger Bilder von Verstorbenen und die daraus folgende Verletzung postmortaler Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person zu verhindern, ist ein legitimes Ziel. Der Entwurf scheint uns jedoch – trotz der Einschränkung ggü. dem Ansatz der ähnlich gelagerten Bundesratsinitiative – potenziell zu weit auf historische Aufnahmen mit überwiegender gesellschaftlicher Relevanz auszugreifen.

Als Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens ist uns insbesondere an der Wahrung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Freies Wissen gelegen. Zu den von uns betreuten Projekten gehört neben der Wikipedia auch die Bilddatenbank Wikimedia Commons, die von Freiwilligen kuratiert wird. Natürlich soll Wikimedia Commons als Medienarchiv der Wikipedia nicht dazu dienen, Gaffer-Material von Unfällen zu hosten. Wenn so etwas einmal wirklich hochgeladen werden sollte, würde es sehr schnell von der Community entfernt. Jedoch gibt es in dem Entwurf aus unserer Perspektive einige Fallstricke, auf die wir Sie gerne im Folgenden hinweisen würden.

Das postmortale und das allgemeine Persönlichkeitsrecht werden vom Grundgesetz nicht gleichrangig geschützt. Das postmortale Persönlichkeitsrecht leitet sich aus Art. 1 Abs. 1 GG her (BVerfG Beschluss vom 25. 8. 2000 - 1 BvR 2707/95). An dieses Grundrecht ist damit ein anderer Maßstab zu stellen, als an das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR), das sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG herleitet. Träger des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG kann nur eine lebende Person sein. Die Schutzwirkungen des APR und des postmortalen

### **Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.**

Postfach 61 03 49, 10925 Berlin · Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0 · Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9 · <http://wikimedia.de> · [info@wikimedia.de](mailto:info@wikimedia.de)  
Geschäftsführender Vorstand: Abraham Taherivand · Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 23855 B  
Spendenkonto: IBAN: DE05 1002 0500 0003 2873 00, BIC: BFSWDE33BER

Persönlichkeitsrechts sind nicht identisch. Der Persönlichkeitsschutz lebender Personen hat damit von Verfassungen wegen eine größere Reichweite als der verstorbenen Personen. Insbesondere in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 201a Absatz 2) des Entwurfes scheint der Entwurf jedoch diesen Umstand nicht ausreichend zu berücksichtigen, indem er das postmortale gleichwertig neben das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt, wenn es heißt: “dies gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person” (Hervorhebung durch d. Verf.).

Eine Entwicklung, die das postmortale mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf eine Stufe stellt, sehen wir kritisch. Denn eine solche Gleichstellung wäre geeignet, auch das Freie Wissen auf mittlere und lange Sicht einzuschränken. Es muss möglich bleiben, auch drastische Bilder wie etwa jene von Holocaust-Opfern, der Hinrichtung von B. Mussolini oder der Selbstverbrennung vietnamesischer Mönche ohne Strafbarkeitsrisiko auch im digitalen Raum zu zeigen.

Die Schwierigkeit, die diesbezüglich bei einem Vorhaben wie Ihrem entsteht, ist vor allem verfassungsrechtlich grundiert:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit den Grundrechten auf Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit in einen sorgfältig austarierten Ausgleich gebracht. Eine Abwägung mit diesen Grundrechten ist jedoch beim postmortalen Persönlichkeitsrecht, das sich unmittelbar aus der Menschenwürde herleitet, nicht möglich. Dies muss folglich bei Regelungen, die das postmortale Persönlichkeitsrecht schützen, berücksichtigt werden. Nur so kann eine Gefährdung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG, die auch bei Abbildungen verstorbenen Personen betroffen, aber eben nicht abwägungsfähig sind, ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass insbesondere Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 201a Absatz 2) des Entwurfes in der gegenwärtigen Fassung über das Ziel einer Wahrung der Menschenwürde hinausgeht. In der Begründung heißt es, die Regelung sei für die Angleichung des Schutzniveaus gegenüber verstorbenen Personen notwendig. Eine Angleichung des Schutzniveaus ist aus verfassungsrechtlicher Sicht jedoch gerade weder notwendig noch geboten – so misslich das Unwesen der Handy-Bilder von Unfällen auch zweifellos ist. Wenn das Angleichungsargument hier bei § 201a in der vorliegenden Weise Teil der gesetzlichen Wirklichkeit wird, ist damit zu rechnen, dass es zukünftig auch in andere Gesetzgebungsvorhaben eingeht und wegen der fehlenden Abwägungsfähigkeit des postmortalen Persönlichkeitsrechts mit anderen Grundrechten zu einer systemischen Schwächung dieser beiträgt.

Das Mindeste ist jedoch, dass ein Ausgreifen der Strafbarkeit auf die oben beispielhaft genannten historischen Aufnahmen verhindert wird. Möglicherweise wäre dies durch die Eingrenzung des Schutzbereichs auf die “kürzlich verstorbene Person” zu leisten.

Sollte Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 201a Absatz 2) des Entwurfes allerdings so beibehalten werden, möchten wir anregen, das Delikt in Bezug auf Abbildungen Verstorbener als absolutes Antragsdelikt auszugestalten. Ein öffentliches Interesse am Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechtes wird aus dem Entwurf nicht ersichtlich. Ziel des Entwurfes ist ausweislich der Begründung nicht die Ermöglichung besserer Arbeitsbedingungen für die Einsatzkräfte an einem Unfallort, sondern ausschließlich der Persönlichkeitsschutz. Die Entscheidung, ob eine Verletzung strafrechtlich geahndet werden soll, sollte allein den Angehörigen vorbehalten sein.

Der Einheitlichkeit mit dem Entwurf halber haben wir oben den Begriff der “Verstorbenen” übernommen. Wir halten es jedoch für möglich, dass dieser Begriff zu Irritationen und Rechtsunsicherheit führen kann. Eine Abbildung eines “Verstorbenen” oder einer “verstorbenen Person” kann sprachlich auch eine Abbildung sein, die diese zwischenzeitlich verstorbene Person noch lebend zeigt. Um auszuschließen, dass auch solche Abbildungen erfasst werden, möchten wir anregen, den auch in der StPO geläufigen Begriff der “Leiche” zu verwenden. Dies würde allerdings das potenzielle Ausgreifen auf die oben angeführten historischen Aufnahmen nicht verhindern. Dieses Problem müsste vielmehr weiterhin gelöst werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns zu den o.g. Punkten Rückmeldung geben könnten und bedanken uns sehr für Ihren Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

John Weitzmann  
Teamleiter Politik und Recht, Syndikus